

Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Zweite-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 18 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen § 6a, § 7a, § 8, § 9 Absatz 4, § 15, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 2, § 18, § 19, § 21 Absatz 1 und 3, § 21a der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Zweite-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und, § 21a Absatz 1 und 2, § 22 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 BezVG).

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 20. April 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anweisung vom 28. März 2021, die auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

Anlage Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Zweite-SARS-Co-V-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 27 der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie folgt zu ahnden:

Lfd. Nr.	Zweite-SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
1	§ 2 Abs. 3	Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien mit anderen als den dort genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 vorliegt	Jeder Beteiligter	50 - 500
2	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum zu anderen als in § 2 Abs. 2 genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder § 19 vorliegt	Jede/r Beteiligte	100 - 500
3	§ 4 Abs. 1 bis 3 § 10 Abs. 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Gesichtsmaske einschließlich FFP2-Maske, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 vorliegt	Jeder Fahrgast oder jede/r Mitarbeiter/in, die oder der nicht fahrzeugführend ist; jede Person in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, jede/r Mitarbeiter/in mit Gästekontakt in Gaststätten, jeder Gast, jede/r Besucher/in, Bibliotheken und Archiven, jede/r	50 - 500

			<p>Patient/in sowie deren Begleitpersonen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen; von Besucherinnen und Besuchern und Bewohnerinnen und Bewohnern und Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen; jede Person in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, jede Person in der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung ; jeder und jede Beschäftigte und jede Besucherin und jeder Besucher in Büro- und Verwaltungsgebäuden; jede Person in Aufzügen, jede an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnehmende Person, jede Person auf Märkten, in Warteschlangen auf Parkplätzen, in denen in der Anlage zur Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Bereichen, auf Gehwegen vor Gebäuden, in denen</p>	
--	--	--	---	--

			sich vom Gehweg aus direkt zu betretende Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe befinden, jede an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnehmende Person	
4	§ 5 Abs. 1, 2 oder 4	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht, die Herausgabepflicht oder die Löschpflicht, Verstoß gegen die Pflicht, anwesenden Personen, die Angaben nach Abs. 2 Satz 1 unvollständig oder offensichtlich falsch machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren oder sicherzustellen, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden, soweit keine Ausnahme nach Abs. 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 - 10.000
5	§ 5 Abs. 3	Verstoß gegen die Pflicht, Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß zu machen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 5 vorliegt	Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer der in § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen	100 - 1.000
6	§ 6 Abs. 1	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts, soweit	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei	250 - 5.000

		keine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 vorliegt, oder Nichtsicherstellung der Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen	juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	
7	§ 6 Abs. 2 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht, Aushänge zu den Schutz- und Hygienekonzepten gut sichtbar anzubringen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 4 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 - 5.000
8	§ 6a Absatz 1	Verstoß gegen die Pflicht als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin kein Angebot zur Testung zu unterbreiten oder zu organisieren	Jede/r Arbeitgeber/in	10.000 – 25.000
9	§ 7 Satz 1	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ohne Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept oder der in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 - 500
10	§ 7a Abs. 1	Verstoß gegen die Pflicht als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die gleichzeitige Nutzung von nicht mehr als 50 Prozent der eingerichteten Büroarbeitsplätze durch Beschäftigte zu überschreiten	Jede/r Arbeitsgeber/in	5.000 – 10.000
11	§ 8 Absatz 1	Ausschank, Abgabe oder Verkauf von alkoholischen Getränken	ausschenkende, abgebende oder verkaufende Person,	500 - 1.000

		zwischen 23 Uhr und 6 Uhr des Folgetages oder außerhalb dieses Zeitraums Abgabe oder Verkauf alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	
12	§ 8 Absatz 2	Verzehr von alkoholischen Getränken in Grünanlagen oder auf Parkplätzen	Jeder Beteiligter	50 - 500
13	§ 9 Abs.1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3 oder Abs. 9 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 15.000
14	§ 9 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3 oder Abs. 9 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 15.000
15	§ 9 Abs. 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 - 2.500
16	§ 9 Abs. 5	Durchführen von Konzerten, Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, musikalischen und künstlerischen Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind, soweit	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 10.000

		keine Ausnahme nach Abs. 9 vorliegt		
17	§ 9 Abs. 6	Durchführen von Veranstaltungen, die dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 10.000
18	§ 9 Abs. 7	Durchführen von privaten Veranstaltungen oder privaten Zusammenkünften mit anderen als den dort genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach § 13 Abs. 2 vorliegt	Veranstalter/in oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 5.000
19	§ 9 Abs. 7	Teilnahme an privaten Veranstaltungen oder privaten Zusammenkünften mit anderen als den dort genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach § 13 Abs. 2 vorliegt	Jede teilnehmende Personen	100 - 500
20	§ 9 Abs. 8 Satz 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 5.000
21	§ 9 Abs. 10	Verstoß gegen das Verbot, an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 Nummer 4 bis 6 mit mehr als fünf zeitgleich Anwesenden teilzunehmen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein	Jede teilnehmende Personen	100 - 500
22	§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4	Verstoß gegen die Pflicht, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, dieses auf Verlangen der	Versammlung veranstaltende Person	250 - 5.000

		Versammlungsbehörde vorzulegen		
23	§ 10 Abs. 1 Satz 5	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts	Versammlung leitende Person	250 - 5.000
24	§ 10 Abs. 3	Verstoß gegen das Verbot, an einer Versammlung mit mehr als fünf zeitgleich Anwesenden in geschlossenen Räumen teilzunehmen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein, teilzunehmen	Jede teilnehmende Personen	250 – 1.000
25	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Öffnen von Verkaufsstellen nicht nur für im Vorfeld gebuchte Termine für fest begrenzte Zeiträume, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 - 5.000
26	§ 15 . oder Abs. 4	Einlass von mehr als die nach der Fläche der Verkaufsstelle oder des Geschäftsraumes erlaubten Anzahl an Kundinnen und Kunden oder Schaffung von aufenthaltsanreizen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 5.000
27	§ 15 Abs. 2 Satz 1	Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 oder 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 - 5.000
28	§ 15 Abs. 5	Veranstalten von Jahrmärkten, Kunst- und Gebrauchtwarenmärkten (Flohmärkten), Spezialmärkten sowie Volksfesten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	5.000 - 10.000
29	§ 16 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3	Öffnen einer Gaststätte oder einer Kantine für den Publikumsverkehr, soweit keine Ausnahme nach Abs. 2 vorliegt oder Nichttreffen von Vorkehrungen zur Steuerung der	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000

		Kaufabwicklung oder zur Vermeidung von Menschenansammlungen		
30	§ 16 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 - 2.500
31	§ 17 Abs. 1	Durchführen von Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 10.000
32	§ 17 Abs. 2 Satz 1	Anbieten von Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
33	§ 17 Abs. 2 Satz 3	Nichterfragen des Zwecks der Vermietung oder Beherbergung vor Abschluss eines Vertrages und keine Dokumentation des Zwecks mit den erfassten Personaldaten des Gastes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung	1.000 - 10.000
34	§ 17 Abs. 2 Satz 4	Unvollständige und nicht wahrheitsgemäße Angaben	Jeder Beteiligte/r	1.000 - 10.000
35	§ 18 Abs. 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der vorherigen Terminvereinbarungspflicht bei einem Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
36	§ 18 Abs. 1	Verstoß gegen das Verbot, Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in	Jede/r Beteiligte/r	100 – 1.000

		Anspruch zu nehmen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein		
37	§ 18 Abs. 3 Satz 1	Betreiben eines Prostitutionsgewerbes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
38	§ 18 Abs. 3 Satz 2	Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt oder erotischer Massagen	In Anspruch nehmende Person	250 - 5.000
39	§ 18 Abs. 4 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln von Fahrschulen, Bootsschulen oder Flugschulen oder Anbieten von Dienstleistungen einer Fahrschule, einer Bootsschule oder einer Flugschule	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
39a	§ 18 Abs. 4 Satz 1	Verstoß gegen das Verbot, eine Fahrschule, eine Bootsschule, eine Flugschule oder eine ähnlichen Einrichtung aufzusuchen, ohne im Sinne von § 6b negativ zu sein	Jede/r Beteiligte	500 – 1.000
40	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Nicht kontaktfreie Ausübung von Sport mit mehr als einer anderen Person, soweit keine Ausnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 2 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 - 500
41	§ 19 Abs. 2	Öffnen einer gedeckten Sportanlage, eines Fitness-oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung für andere als die dort zulässige Nutzung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
42	§ 19 Abs. 3	Durchführung eines Wettkampfbetriebes ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des	Für die Durchführung verantwortliche Person	250 - 5.000

		jeweiligen Sportfachverbandes oder Nichtbeachtung von dessen Regeln oder Zulassen von Zuschauenden		
43	§ 19 Abs. 4 Satz 1	Öffnen eines Schwimmbades für andere als die dort zulässige Nutzung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä	1.000 - 10.000
44	§ 19 Abs. 4 Satz 2	Nutzung von Frei- und Strandbäder	Jeder Beteiligte/r	100 - 500
45	§ 20 Abs. 1	Öffnen von Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen, Gedenkstätten oder kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher oder privater Trägerschaft für den Publikumsverkehr, soweit keine Ausnahme nach § 9 Abs. 9 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
46	§ 20 Abs. 2	Öffnen von Museen, Galerien oder Gedenkstätten für Besucherinnen und Besucher ohne vorherige Terminbuchung oder Einlass von mehr als der nach der Fläche der Ausstellungs- oder Betriebsfläche höchstens zulässige Personenzahl, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sind	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
47	§ 20 Abs. 2	Verstoß gegen das Verbot, als Besucherin oder Besucher eine Einrichtung aufzusuchen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein	Jede/r Beteiligte/r	100 – 1.000
48	§ 21 Abs. 1	Öffnen einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
49	§ 21 Abs. 2	Öffnen von Saunen, Dampfbäder, Thermen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen	1.000 - 10.000

		oder eine ähnliche Einrichtung	Geschäftsführung o. ä.	
50	§ 21 Abs. 3	Öffnen von Vergnügungsstätten, Freizeitparks, Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
51	§ 21a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
52	§ 21a Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben, ohne dass eine Ausnahme nach § 21a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
53	§ 21a Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 21a Absatz 1 Satz 1 vorliegt	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
54	§ 21a Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
55	§ 21a Abs. 2 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000

		Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben		
56	§ 21a Abs.2 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen und bis zum Vorliegen eines im Anschluss durchgeführten negativen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder einer PCR-Testung	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000
57	§ 21a Absatz 2 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000
58	§ 22 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft zu begeben, soweit keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 bis 5 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 - 5.000
59	§ 22 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung, soweit keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 bis 5 oder § 24 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	1.000 - 5.000
60	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Ein- und Rückreisende/r	500 - 5.000
61	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Besuchende Person	300 - 1.000
62	§ 22 Abs. 1 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Virusvarianten-Gebiet sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Einreise abzusondern, soweit keine Ausnahme nach § 23 Absatz 1 oder 5 vorliegt,	Ein- und Rückreisende/r	500 - 5.000

63	§ 22 Abs. 2	Verstoß gegen die Pflicht als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet beim Auftreten von typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert, soweit keine Ausnahme nach § 23 Absatz 7 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 – 5.000
64	§ 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4	Unwahres Ausstellen einer Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber oder bei Bildungseinrichtungen Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä	2.000 - 10.000
65	§ 23 Abs. 6 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht, bei Auftreten von Krankheitssymptomen eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum zur Durchführung eines Test aufzusuchen	Ein- und Rückreisende/r	500 - 5.000
66	§ 24 Abs. 3	Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht eines ärztliches Zeugnisses für mindestens zehn Tage nach Einreise	Ein- und Rückreisende/r	500 – 1.000
67	§ 24 Abs. 5	Verstoß gegen die Pflicht, bei Auftreten von Krankheitssymptomen eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum zur Durchführung eines Test aufzusuchen	Ein- und Rückreisende/r	1.000 – 5.000

